



ANLAGE B

Zum Antrag zur Teilnahme am „Begleiteten Fahren ab 17 Jahre“



Region Hannover

| | | |
|------------------------|---------|--------------|
| Zum Antrag von: | | |
| Familienname | Vorname | Geburtsdatum |

| | |
|--|------------|
| 1. Begleitperson | |
| Familienname, ggf. frühere Namen/Geburtsname | |
| Vornamen | |
| Straße und Hausnummer | |
| Postleitzahl und Wohnort | |
| Geburtsdatum | Geburtsort |

| | | | |
|---|----------------|--------------------------|---------------------------|
| 2. Angaben zum Führerschein | | | |
| Klasse/n | ausgestellt am | durch (Behörde und Land) | Führerschein-/Listenummer |
| Kopie des Führerscheins, Vorder- und Rückseite ist beigelegt | | | |

| |
|---|
| <p>3. Anforderungen an die begleitende Person nach § 48 a Abs. 4 bis 6 FeV</p> <p>Anforderungen an die begleitende Person nach § 48 a Abs. 4 bis 6 FeV:</p> <p>(4) Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber</p> <ol style="list-style-type: none"> vor Antritt einer Fahrt und während des Führens des Fahrzeuges, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen, ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeuges zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben. <p>(5) Die begleitende Person</p> <ol style="list-style-type: none"> muss das 30. Lebensjahr vollendet haben, muss mindestens seit fünf Jahren Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder einer entsprechenden deutschen, einer EU/EWR- oder schweizerischen Fahrerlaubnis sein; die Fahrerlaubnis ist durch einen gültigen Führerschein nachzuweisen, der während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist, darf zum Zeitpunkt der Beantragung der Fahrerlaubnis im Fahreignungsregister mit nicht mehr als einem Punkt belastet sein. <p>Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei Beantragung der Fahrerlaubnis oder bei Beantragung der Eintragung weiterer zur Begleitung vorgesehener Personen zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen; sie hat die Auskunft nach Nummer 3 beim Fahreignungsregister einzuholen.</p> <p>(6) Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 nicht begleiten, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt, unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht. <p>Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nummer 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.</p> |
|---|

| |
|---|
| <p>4. Erklärung</p> <p>Die obigen Anforderungen habe ich zur Kenntnis genommen. Ich erkläre mein Einverständnis zu meiner Benennung als Begleitperson für den oben angegebenen Antragsteller zur Teilnahme am „Begleiteten Fahren ab 17 Jahre“ sowie zur Einholung einer Auskunft aus dem Fahreignungsregister.</p> <p>Mit meiner Unterschrift bestätige ich, die beigelegte Datenschutzerklärung (siehe Rückseite) erhalten zu haben.</p> <p>Ort, Datum, Unterschrift der Begleitperson</p> |
|---|

Datenschutzerklärung

Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zweck der Erteilung und/oder Veränderung Ihrer Fahrerlaubnis verarbeitet. Rechtsgrundlagen dieser Verarbeitung sind § 2 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), die §§ 20, 21, 48, 48a der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV) sowie § 20 des Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (Personalausweisgesetz - PAuswG). Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist daher gesetzlich vorgeschrieben.

Die Region Hannover kann Ihren Antrag wegen fehlender Mitwirkung ablehnen. Sie müssen mit einer für Sie nachteiligen Sachentscheidung rechnen.

Ihre Daten werden gemäß § 2 Absatz 9 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) für den Zeitraum von 10 Jahren gespeichert. Der Speicherzeitraum beginnt mit der rechts- oder bestandskräftigen Entscheidung oder mit der Rücknahme des Antrags. Unter bestimmten Voraussetzungen kann sich diese Frist verkürzen oder verlängern.

Ihre personenbezogenen Daten werden an das Kraftfahrt-Bundesamt, an die Bundesdruckerei zur Erstellung eines Führerscheins sowie bei erforderlicher theoretischer und/oder praktischer Prüfung an die Prüfstelle weitergeleitet.

Die Region Hannover als verantwortliche datenverarbeitende Stelle können Sie postalisch unter Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover kontaktieren. Sie können außerdem den Datenschutzbeauftragten der Region Hannover unter Datenschutz@region-hannover.de kontaktieren.

Sie können gegenüber der Region Hannover folgende Rechte geltend machen:

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung oder Löschung
- Einschränkung der Verarbeitung
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung
- Recht auf Datenübertragbarkeit

Darüber hinaus können Sie bei der bzw. dem Landesbeauftragten für den Datenschutz ein Beschwerderecht geltend machen.